Angelregeln der Fischerei Müritz-Plau GmbH und der Salemer Fischerei- und Handelsgesellschaft mbH 2024:

Der Inhaber der Erlaubnis hat sich zu den bestehenden fischereirechtliche (Landesfischereigesetz M-V, Bundestierschutzgesetz, u.a.) und weiteren für die Ausübung der Angelei notwendigen Bestimmungen (Landeswaldgesetz MV, Landeswassergesetz MV, Schutzgebietsverordnungen u.a.) sowie deren Änderungen zu informieren und ist verpflichtet diese einzuhalten. Weitere detaillierte Hinweise finden Sie auch auf www.mueritzfischer.de. Änderungen sind zu beachten!

Mindestmaße:

Aal	55 cm	Hecht	60 cm	Schleie	25 cm
Aland	25 cm	kl. Maräne	12 cm	Seeforelle	35 cm
Barsch	17 cm	Quappe	30 cm	Wels	70 cm
Gr. Maräne	30 cm	Rapfen	35 cm	Zander	55 cm

Für Karpfen gilt ein Entnahmefenster von 40 cm (Mindestmaß) bis 65 cm (Höchstmaß zur Laichfischschonung).

Für Hechte gilt auf allen Gewässern der Fischerei Müritz-Plau GmbH ein Entnahmefenster von 60 cm (Mindestmaß) bis 90 cm (Höchstmaß zur Laichfischschonung).

Schonzeiten:

Aal	01.Dezember – 28.Februar	Barsch	keine Schonzeiten
Gr. Maräne	01.Oktober – 31.Dezember	Hecht	keine Schonzeiten
Quappe	01.Januar – 15.Februar	Seeforelle	01.Oktober – 28.Februar
Wels	01.Mai – 30.Juni	Zander	01.April – 01.Juni

Schonbezirke/Einschränkungen:

In folgenden Gebieten ist das Angeln ganzjährig bzw. in bestimmten Zeiträumen nicht gestattet.

1) Straßenbrücke Vipperow: Von der Straßenbrücke Vipperow ist ein Abstand von 200 Meter (im Umkreis) beim Angeln einzuhalten.
2) Von der Drehbrücke in Malchow ist ein Abstand von 20 Metern (beidseitig im Verlauf der Wasserstraße) in der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr einzuhalten.
3) In der Wünnow bei Röbel ist in der Zeit vom 15.02. bis einschließlich 15.07. jegliches Angeln verboten. Beginn des Schonbezirkes ist der Bootschuppen mit der Nummer 4745.
4) Im Stadthafen Röbel ist das Angeln auf Raubfische mit Kunstködern/ Köderfischen/ Fischfetzen im Bereich der Anleger der Schifffahrt (zwischen der 1. Weide, vom Anleger aus betrachtet) am Ufer auf der linken und dem Fischverkaufsboot auf der rechten Seite vom 01.03. bis einschließlich 31.10. verboten.
5) In der kleinen Müritz (Ab Sektorenfeuer Zielow), vom Müritzarm (Straßenbrücke Vipperow bis Hafen Buchholz), dem Thürensee, dem Tralower See und dem Langen Ort gilt vom 01.04. bis einschließlich 01.06. ein Verbot von Kunstködern damit auch des Schlepp- und Driftangelns. Es gilt das ganze Jahr ein Schleppangelverbot. Das Boot ist beim Angeln zu verankern oder es ist ein Driftsack zu benutzen.
6) Torgelower See: Keine Naturköder (Ausnahmen: Köderfisch und Fischfetzen) erlaubt. Angeln nur auf Raubfische gestattet.
7) Am Tiefsee bei Alt Gaarz sind das Uferangeln und das Karpfenangeln vom Boot nicht gestattet.
8) Goldberger See: Nur Driftangeln gestattet.
9) Winterlagerregelungen gelten in folgenden Gebieten:
   Demmin: Peenefluss und Nebengewässer im Bereich der Fischerinsel (Hanseviertel) / Anleger der Fahrgastschiffe / Stichkanal am Hanseufer / vom Stichkanal am Hanseufer bis zum Ende der Hafenanlagen am ehemaligen Schlachthof / vom Anleger der Fahrgastschiffe

bis zum Ende der Hafenanlage am Parkplatz westlich der Kahldenbrücke / Befestigter Uferbereich an der ehemaligen Zuckerfabrik (Meyenkrebs)

Loitz: Peenefluss und Nebengewässer im Bereich beginnend 20m oberhalb der Peenebrücke flussab bis zum Ende des befestigten Uferbereich (Mühlentorvorstadt/Glashütte)
Jarmen: Peenefluss im Bereich beginnend an der Bootsschuppenanlage (Pegel) flussab bis zum Ende der Hafenanlagen
Stadtgebiet Neukalen: beginnend ab Einfahrt Hafen Bootsverein Warsower Weg bis Eisenbahnbrücke / Badestelle

- Das Angeln ist in der Zeit von 8 bis 18 Uhr gestattet.
- die Fischereiausübung unter Verwendung einer Handangel mit einem einschenkligen Haken (Spannweite 10 mm) mit natürlichem Köder oder Gummiköder erlaubt
- für die Montage Drop-Shot-Rig muss der Gummiköder eine Länge von mindestens 8 cm haben, der Abstand vom Blei zum Anbindepunkt des Hakens bzw. des Vorfaches muss mindestens 50 cm betragen; bei Verwendung eines Vorfaches am Haken darf dies eine Länge bis maximal 5 cm haben, siehe Link: https://www.lallf.de/fileadmin/media/PDF/fischer/3_Gesetze/Dropshot2015a.pdf
- die Verwendung des natürlichen Köders ist auf die Montage mit feststehender Pose beschränkt
- Die Einschränkungen gelten jeweils vom 15.Oktober bis einschließlich 31.März des Folgejahres.

Schlepp- und Driftangeln:

- Beim Schleppangeln ist maximal eine Handangel mit einem Köder erlaubt. Die Erlaubis gilt pro Person. Es kann eine zusätzliche Erlaubnis für zwei weitere Ruten zum Drift- und Schleppangeln (nur bei den Müritzfischern) erworben werden.
- Beim Schleppangeln muss sich die Rute im Rutenhalter befinden und darf nicht aktiv geworfen werden. Mit der Zusatzerlaubnis Drift- und Schleppangeln entfällt diese Regelung.
- Beim Driftangeln mit einer Bootsgröße unter 7m ist die Nutzung eines Driftankers (trichterförmige Öffnung: mindestens 60cm/ rechteckige Öffnung: mindestens 65cm Diagonale) an mindesten 1,5m Leine vorgeschrieben. Mit der Zusatzerlaubnis Drift- und Schleppangeln entfällt diese Regelung.
- Sind Sie nur im Besitz der Jahresangelerlaubnis des LAV- MV und haben keine Angelkarte der Fischerei Müritz-Plau GmbH ist das Angeln ausschließlich vom verankerten Boot gestattet. Die Zusatzerlaubnis für das Drift-/ Schleppangeln kann erworben werden.
- Ausnahmen siehe Schonbezirke/Einschränkungen

Allgemein:

- Mit der Angelkarte für das Uferangeln ist das Angeln nur vom Ufer (inkl. Stege, Eisangeln, Watangeln etc.) gestattet. Anfüttern und Ablegen von Montagen vom Boot ist erlaubt. Mit der Karte für das Boots- und Uferangeln kann sowohl vom Boot (enthalten sind dabei auch Bellyboote und andere Schwimmhilfen) als auch vom Ufer geangelt werden.
- Pro Fangtag dürfen nicht mehr als 20 Stück Barsche, 10 Stück Maränen (Kleine und Große) und nicht mehr als 2 Fische der Arten Hecht, Zander, Aal oder Karpfen gefangen, mitgenommen bzw. gehältert werden (Beispiel: 1 Hecht + 1 Zander = 2 Fische der genannten Arten).
- Alle Angelkarten gelten jeweils im angegebenen Bereich und frühestens ab dem Datum und der Uhrzeit des Kaufes (auf der Angelkarte vermerkt).

- Das Nachtangeln ist in der Zeit 1 Stunde nach Sonnenunteruntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang nur vom verankerten Boot (Anker und Leine - kein E-Motor) und vom Ufer aus gestattet.
- Das Angeln ist mit maximal drei Handangeln (davon maximal zwei Angeln mit totem Köderfisch bzw. mit Fischfetzen) gleichzeitig erlaubt. Verwendete künstliche Köder oder Köderfischsysteme dürfen mit maximal 3 Haken bestückt sein. Paternoster oder Hegenen mit künstlichen Ködern dürfen mit maximal 3 Ködern ausgestattet sein. Bei Verwendung von Naturködern ist nur ein Köder pro Angel erlaubt. Eine Ausnahme stellen Hegenen zum Maränenfang auf dem Tollensesee dar, dort sind 5 Anbissstellen mit künstlichen Ködern gestattet.
- Ab einer Ködergröße von 12 cm sind die Widerhaken der Haken anzudrücken oder widerhakenlose Haken zu verwenden.
- Die Angelkarte ist nicht übertragbar, es ist ebenfalls nicht gestattet, andere Personen, die 8 Jahre oder älter sind, mitangeln zu lassen. Angelruten müssen so ausgelegt werden, dass eine ständige wirksame Beaufsichtigung und Bedienung durch den Angler gewährleistet ist. Es ist pro Person immer nur eine Angelkarte und ggf. eine Schleppgenehmigung erlaubt.
- Von Fischereigeräten ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Stellnetze (gekennzeichnet mit roten oder schwarzen Fahnen).
- Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Das Verschmutzen der Gewässer und deren Ufer, insbesondere durch Müll (Plastikverpackungen, Flaschen, Papier, Angelschnurreste usw.), sind strengstens untersagt. Für die korrekte Entsorgung des Mülls ist der Karteninhaber selbst verantwortlich.
- Wer von einem verschmutzten Angelplatz aus angelt, kann wie der Verursacher zur Rechenschaft gezogen werden.
- Als Köderfische dürfen nur Fische, die aus dem Gewässer stammen, verwendet werden. Wenn ein Mindestmaß vorgeschrieben ist, dann dürfen auch keine untermaßigen Fische dieser Arten als Köderfische verwendet werden.
- Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind nach schonendem Lösen des Hakens sofort in das Gewässer zurückzusetzen. Dies gilt auch für nicht mehr lebensfähige Fische, die waidgerecht zu töten sind und dann in das Gewässer verbracht werden müssen. Die Benutzung geeigneter Hilfsmittel ist vorgeschrieben.
- Geangelte Fische dürfen ausschließlich für den Eigenbedarf verwendet werden, jegliche gewerbliche Nutzung ist ausdrücklich verboten.
- Das Umsetzen von Fischen in andere Gewässer ist nicht gestattet.
- Die Durchführung gewerblicher Angeltouren ist ausschließlich mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Fischerei Müritz-Plau GmbH bzw. der Salemer Fischerei- und Handelsgesellschaft mbH gestattet.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können den Entzug der Angelkarte ohne Erstattung des Kaufpreises nach sich ziehen. Darüber hinaus können weitere Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden, da Zuwiderhandlungen generell Straftaten darstellen können. Zusätzlich kann ein unbefristetes Angelverbot für die Gewässer der Fischerei Müritz-Plau GmbH bzw. der Salemer Fischerei- und Handelsgesellschaft mbH erteilt werden. Durch das Auswerfen von Angelgeräten erklärt jeder Angler sein Einverständnis mit den durch Aushang öffentlich bekannt gemachten Angelregeln der Fischerei Müritz-Plau GmbH und der Salemer Fischerei- und Handelsgesellschaft mbH. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen diese Regeln, insbesondere beim Angeln ohne gültige Dokumente, wird ein Entgelt von 500 Euro fällig, sowie Strafanzeige gestellt. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- Die Nichtinanspruchnahme der Angelkarte berechtigt nicht zur Rückforderung des Kaufpreises.
- Der Inhaber der Angelkarte haftet uneingeschränkt und in vollem Umfang für Schäden, die er am und auf dem Gewässer verursacht.